

2. Welche Maßnahmen plant Ihre Partei, um die Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen in Niedersachsen zu effektivieren?

| CDU | FDP | Grüne | SPD |
|--|---|--|---|
| <p>Seit dem 21. April 2017 haben die Tierschutzorganisationen umfangreiche Rechte durch das TSchKG erhalten. Nunmehr sind auch Feststellungsklagen zu relevanten Themen, wie bspw. Genehmigungsverfahren möglich. Wir setzen uns dafür ein, dass der Schutz des Tieres über Art. 20a GG weiter gesichert bleibt. Eine Evaluation des Mitwirkungs- und Klagerecht von Tierschutzorganisationen in Niedersachsen bezgl. der Effektivität, wird von uns nicht ausgeschlossen.</p> | <p>Wir sehen die Verantwortung bei den zuständigen Behörden. Sachdienliche Hinweise sind zu begrüßen. Zu unlösbaren Notsituationen mit Problemen für das Tierwohl, wie in der derzeitigen ASP - Schutzzone, darf es aber nicht wieder kommen. Hier bedarf es klarer Regelungen, die das Tierwohl jederzeit sicherstellen.</p> | <p>Das Verbandklagerecht wurde vor fünf Jahren durch den damaligen grünen Agrarminister Meyer eingeführt. Wir wollen die Mitwirkungsrechte der Tierschutzorganisationen im behördlichen Tierschutz weiter stärken und das niedersächsische Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen um die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ergänzen. Außerdem ist die Anerkennung als klageberechtigte Tierschutzorganisationen zu vereinfachen, denn derzeit ist erst ein Tierschutzverband in Niedersachsen offiziell als klageberechtigt anerkannt. Hier ist noch Luft nach oben. Zusätzlich wollen wir beim Land die neue Stelle einer „Vertrauensperson Tierschutz in der Landwirtschaft“ schaffen und finanzieren.</p> | <p>Die für die Ausübung der Rechte erforderliche Anerkennung einer Tierschutzorganisation nach § 3 des Gesetzes zum Mitwirkungs- und Klagerecht von Tierschutzorganisationen (TSchKG ND) wird auf Antrag durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erteilt, wenn die Tierschutzorganisation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtsfähig ist, 2. ihren Sitz in Niedersachsen hat, 3. nach ihrer Satzung nicht nur vorübergehend landesweit vorwiegend Ziele des Tierschutzes fördert und diese Ziele in der Satzung im Einzelnen beschrieben sind, 4. mindestens fünf Jahre lang in Niedersachsen im Sinne der Nummer 3 tätig gewesen ist, 5. nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrem Mitgliederkreis und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet, 6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 der Abgabenordnung von der Körperschaftsteuer befreit ist und 7. jeder Person eine Mitgliedschaft ermöglicht, die die Ziele der Tierschutzorganisation unterstützt. <p>Aus unserer Sicht ist damit eine gute Regelung getroffen. Sollte es hier jedoch strukturelle Probleme bei der Verteilung der Unterlagen geben, würden wir Sie bitten uns hierauf noch einmal gesondert aufmerksam zu machen.</p> |